Beitragsordnung der Reitanlage Rosenhof Watzhahn

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Gebühren des Vereins.

Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

---

§2 Mitgliedsbeiträge

Es werden folgende jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben:

- aktive Mitglieder: 50 €
- passive / fördernde Mitglieder: 19 €
- jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren): 25 €

Der Beitrag ist jeweils zum 01.08. eines Jahres fällig.

---

§3 Familienmitgliedschaft

1. Eine Familienmitgliedschaft liegt vor, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter und ein oder mehrere Kinder Mitglied im Verein sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben.
2. Alle Familienmitglieder sind rechtlich eigenständige Mitglieder mit eigenen Rechten und Pflichten.
3. Für Familien kann ein reduzierter Gesamtbeitrag erhoben werden:

   Familienbeitrag gesamt: 70 € pro Jahr
4. Die Zuordnung zur Familienmitgliedschaft erfolgt auf Antrag und kann durch den Vorstand überprüft werden.

---

§5 Umlagen

Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

Diese dürfen das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

---

§6 Zahlungsweise

1. Die Beiträge sind grundsätzlich per SEPA-Lastschrift zu entrichten.
2. Abweichende Zahlungsweisen können im Einzelfall durch den Vorstand genehmigt werden.
3. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben werden.

Beitragsordnung der Reitanlage Rosenhof Watzhahn

§7 Besonderheiten für Einsteller und externe Mitglieder

1. Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich ausschließlich auf die Vereinsmitgliedschaft.
2. Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Reitanlage Rosenhof Watzhahn (z. B. Einstellgebühren, Anlagennutzung, Gastreitergebühren, Trainingsentgelte) sind **nicht Bestandteil der Mitgliedsbeiträge** und werden gesondert geregelt.
3. Aus der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ergibt sich kein Anspruch auf Nutzung der Reitanlage.
4. Für Vereinsmitglieder entfällt eine etwaige Trainerpauschale für externe Reitlehrer im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen des Anlagenbetreibers.

---

§8 Ermäßigungen und Befreiungen

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

---

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 02.05.2026 in Kraft.

Watzhahn, den 02.05.2026

Der Vereinsvorstand